

Neue Kostenbeteiligung der Eltern

Das Verfahren zur Neuausschreibung des Mittagessens an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Berlin startete zum 1. August 2013.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserung des schulischen Mittagessens wurde ein neuer und höherer Einzelportionspreis von 3,25 € festgesetzt. Die Neuverträge, die zum 1.2.2014 zwischen den Bezirken und den Caterern abgeschlossen werden, beinhalten somit den neuen Festpreis von **3,25 € pro Portion** (einschließlich Frischobst- oder Rohkostenanteil und Getränk).

Dementsprechend wird sich zum 1.2.2014 die anteilige Kostenbeteiligung der Eltern für das vom Land Berlin bezuschusste Mittagessen an **gebundenen und offenen Ganztagsgrundschulen von 23 € auf 37 € pro Monat erhöhen.**

Für die Grundschüler, die eine verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) besuchen und am Mittagessen teilnehmen wollen, müssen die Eltern einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Caterer abschließen und den Vollkostenpreis von 3,25 € zahlen (eine tagesgenaue Abrechnung ist möglich).

Bildungs- und Teilhabepaket

Ausgenommen von der Kostenerhöhung bleiben nach wie vor die Leistungsempfänger des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT).

Das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket sieht beim Schulmittagessen einen Eigenanteil von 1 € pro Tag und Essen vor. Alle darüber hinaus gehende Kosten für das Schulmittagessen werden durch die BuT Leistungen übernommen. Der Anspruch auf Kostenübernahme durch das BuT bei einem Eigenanteil von 1 €, ist unabhängig von der Schulform, und gilt auch beispielsweise

für die Kinder, die eine verlässliche Halbtagsgrundschule (das heißt ohne eine „Ergänzende Förderung und Betreuung“) besuchen und somit den Vollkostenpreis zahlen müssten.

Anspruchsberechtigt sind Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen. Der berlinpass-BuT, der für die berechtigten Kinder ausgestellt

wird, dient als Nachweis für den Anspruch.

Der Antrag wird bei der Stelle gestellt, die bisher schon die Sozialleistungen gewährt. Dies kann im Einzelfall sein:

Die Jobcenter für Empfänger von Arbeitslosengeld II

Die Wohngeldstelle für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag

Die Sozialämter für Empfänger von Sozialhilfe oder Sozialgeld

Die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber bzw. die Sozialämter für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Weitere Informationen sind hier zu finden.

Härtefallregelung

Bei der Härtefallregelung handelt es sich nicht um eine Regelleistung. Sie ermöglicht jedoch eine zeitlich befristete Minderung

(z.B. auf die bisherigen 23,-€) oder vollständige Aufhebung der Zahlung der Elternbeiträge für das schulische Mittagessen in Härtefällen. Die Härtefallregelung ist für Kinder vorgesehen, deren Sorgeberechtigte zeitweilig in eine besondere Notlage geraten sind oder durch die Zahlung der erhöhten Elternbeiträge kommen würden. Eine solche Notlage bzw. Härtefall kann sehr unterschiedlicher Art sein. **Die Beurteilung eines Härtefalls erfolgt durch die Schulleitung im Einzelfall.**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird ein Merkblatt zur Härtefallregelung mit Verfahrenshinweisen und typisierenden Beispielen für Härtefälle erstellen und fortschreiben. Die schulische Entscheidung über die Anerkennung eines Härtefalls ist durch die Schulleitung zu dokumentieren, erfolgt gegenüber dem Schulträger jedoch anonym.

Die dem Schulträger (Bezirk) entstehenden Kosten werden durch das Land ausgeglichen. Damit erhalten die Schulen ein flexibles Instrument, um die Teilnahme von Kindern am schulischen Mittagessen trotz einer finanziellen Notlage der Familie unbürokratisch zu gewährleisten.